



Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft

Strukturierte Befragung im Rahmen der Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung anhand des nachfolgenden Befragungsrasters auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 3. Oktober 2017 an die E-Mail Adresse gesundheitsversorgung@bs.ch zu senden. Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die folgende Adresse senden: Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsversorgung, Gerbergasse 13, 4001 Basel.

Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat

Institution	Handelskammer beider Basel
Kontaktperson für Rückfragen	Deborah Strub, Bereichsleiterin Life Sciences
Strasse, Nummer	St. Jakobs-Strasse
PLZ/Ort	4010 Basel
E-Mail	d.strub@hkbb.ch
Telefon	061 270 60 76

Fragen zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung

1. Welche Chancen und Vorteile für das regionale Gesundheitswesen erwarten Sie von einer gemeinsamen Gesundheitsversorgung der Kantone Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL)?

Die Handelskammer beider Basel erwartet, dass mit einer gemeinsamen Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung Doppelspurigkeiten abgebaut und die überdurchschnittliche Spitalbettendichte in den beiden Basler Kantonen deutlich gesenkt werden kann. Durch eine gemeinsame Gesundheitsversorgung müssen die Kantone vermehrt eine Nachfragensteuerung wahrnehmen können. Die Zahlen legen nahe, dass heute eher das Angebot die Nachfrage nach Gesundheitsleistungen generiert und nicht umgekehrt. Das dürfte mitunter einer der Kostentreiber sein.

2. Sehen Sie im Rahmen der Umsetzung der gemeinsamen Gesundheitsversorgung auch negative Aspekte für die Beteiligten am regionalen Gesundheitswesen? Falls dies zutrifft, welche?

Die Gesundheitsversorgung ist sehr komplex. Während der Einführung der gemeinsamen Gesundheitsversorgung ist eine externe Begleitforschung durch Experten aus Sicht der Handelskammer deshalb zwingend. Tauchen negative Aspekte wie beispielsweise eine Über-, Unter- oder Fehlversorgung auf, gilt es diese neutral zu validieren und wo nötig zeitnah zu korrigieren.

Aus Sicht der Handelskammer ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch verfrüht um negative Aspekte zu adressieren. In den politischen Diskussionen gilt es unbedingt die positiven Aspekte zu betonen.

3. Bilden Ihrer Meinung nach die im Staatsvertrag geregelten Bestimmungen betreffend eine gemeinsame Gesundheitsversorgung eine ausreichende Grundlage für die Umsetzung der nachstehend aufgezählten übergeordneten Ziele der beiden Regierungen BS und BL?

- a. eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone;

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die Konzentration der medizinischen Disziplinen an den einzelnen Standorten wird zu einer Erhöhung der Fallzahlen führen. Dies wiederum ermöglicht es den Ärzten und Pflegenden Gesundheitsdienstleistungen mit höherer Qualität anzubieten, was sich wiederum positiv auf den Heilungsprozess bei den Patienten auswirken wird. Insofern wird eine gemeinsame Planung zu einer optimierten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung führen.

- b. eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich;

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Es macht absolut Sinn, dass im Rahmen eines Versorgungsplanungsberichts in den beiden Basler Kantonen der Bedarf an stationären und ambulanten Angeboten gemeinsam erhoben und dieser mit einer gemeinsamen Spitalliste koordiniert gedeckt wird. Weiter können die Kantone mit der gemeinsamen Spitalliste vermeiden, dass die realisierte Dämpfung des Kostenanstiegs von der Spitalgruppe AG durch Mengenausweitungen Dritter wieder zunichte gemacht wird.

Aus diesem regionalen und aufeinander abgestimmten Vorgehen muss zwingend eine Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich resultieren.

Die Handelskammer merkt jedoch an, dass die Zielsetzung wenn nicht jetzt, dann sicherlich in einem nächsten Schritt ambitionierter zu formulieren ist. Langfristig kann es nicht nur um die Dämpfung des Kostenwachstums gehen, sondern muss ganz klar eine Senkung der Gesundheitskosten und damit auch der Krankenkassenprämien im Fokus stehen.

- c. eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Mit der Spitalgruppe AG gewinnt die klinische Forschung in der Region an Grösse und Gewicht. Die regionale Wertschöpfungskette im Bereich der klinischen Forschung wird signifikant verstärkt. Auch die Ausbildung kann gemeinsam besser organisiert werden. Faktoren, die dazu beitragen, dass die Hochschulmedizin in der Region langfristig gesichert werden kann.

Langfristig wird dieses Unterfangen aber nur gelingen, wenn auch die Industrie über Forschungs- und Entwicklungskooperationen eng eingebunden wird.

4. Begrüssen Sie die nachfolgend ausgewählten Themenbereiche, welche der Staatsvertrag zur gemeinsamen Gesundheitsversorgung regelt?

- a. Die Koordination der gemeinsamen Planung, Regulation und Aufsicht und deren Umsetzung (z. B. gemeinsame Bedarfsanalyse, verbindliche und transparente Kriterien für Regulierungsmassnahmen, die Aufnahme auf die Spitalliste und die Vergabe von Leistungsaufträgen, gemeinsame Formulierung von Qualitätsstandards) (§ 4).

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

- b. Mögliche planerische Aktivitäten auf Versorgungsebene werden von den beiden Regierungen evaluiert und, sofern zur Zweckerfüllung des Staatsvertrags erforderlich, gemeinsam umgesetzt. Eine unabhängige Fachkommission mit beratender Funktion wird in die Planung einbezogen (§§ 8ff. und 12ff.).

Ja X Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

- c. Gestützt auf die gemeinsame Versorgungsplanung werden der Erlass gleichlautender Spitallisten sowie die Vergabe von gleichlautenden Leistungsaufträgen durch die beiden Kantone angestrebt. Die Spitallisten sollen alle Leistungserbringer umfassen, welche für die Versorgung der Bevölkerung beider Kantone erforderlich sind (§§ 14ff.).

Ja X Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Es macht absolut Sinn, dass im Rahmen eines Versorgungsplanungsberichts in den beiden Basler Kantonen der Bedarf an stationären und ambulanten Angeboten gemeinsam erhoben und dieser mit einer gemeinsamen Spitalliste koordiniert gedeckt wird. Weiter können die Kantone mit der gemeinsamen Spitalliste vermeiden, dass die realisierte Dämpfung des Kostenanstiegs von der Spitalgruppe AG durch Mengenausweitungen Dritter wieder zunichte gemacht wird.

5. Haben Sie Anmerkungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrages?

§ 23 Betritt

Die Öffnung des Staatsvertrages zur gemeinsamen Gesundheitsversorgung für weitere Kantone begrüsst die Handelskammer sehr. Die steigenden Gesundheitskosten werden langfristig nur dann in den Griff zu bekommen sein, wenn die Bedarfserhebung und Angebotsplanung in der ganzen Nordwestschweiz gemeinsam erfolgen. Sie muntert die Regierungen auf, sich Abs. 2 von § 23 auch wirklich zu Herzen zu nehmen und möglichst zeitnah mit anderen Kantonen – in erster Linie Solothurn, Aargau und Jura – Beitrittsverhandlungen aufzunehmen.

§ 24 Vertragsdauer und Kündigung

Im Bericht zur Vernehmlassung wird aufgeführt, dass die gemeinsame Versorgungsplanung eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Spitalgruppe AG ist. Sollte der Staatsvertrag betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung nicht in Kraft treten, würde dies auch die Spitalgruppe tangieren. Die beiden Staatsverträge stehen also in gegenseitiger Abhängigkeit zueinander. Deshalb ist die Handelskammer der Meinung, dass für beide Staatsverträge dieselben Regeln betreffend Vertragsdauer und Kündigung gelten sollten. Sie

schlägt vor, §24 mit §17, Abs. 1 des Staatsvertrages zur Spitalgruppe AG zu ersetzen.

§ 24 neu:

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann während der ersten 12 Jahre nicht gekündigt werden. Anschliessend kann er von jedem Kanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

6. Haben Sie Ergänzungsvorschläge zum Regelungsgegenstand des Staatsvertrages?

Nein

7. Welche Vorteile und Synergien erwarten Sie längerfristig durch die gemeinsame Gesundheitsversorgung der Kantone BS und BL?

Die Handelskammer beider Basel erwartet, dass mit einer gemeinsamen Gesundheitsversorgung Doppelspurigkeiten abgebaut und die überdurchschnittliche Spitalbettendichte in den beiden Basler Kantonen deutlich gesenkt werden können. Durch eine gemeinsame Gesundheitsversorgung müssen die Kantone vermehrt eine Nachfragensteuerung wahrnehmen können. Heute scheint eher das Angebot die Nachfrage nach Gesundheitsleistungen zu generieren.

Auch für die Forschung bieten sich neue Chancen. Diese wird sich auf den Verbund der regionalen Spitäler stützen können. Dadurch gewinnt die klinische Forschung in der Region an Grösse und Gewicht. Mit der konsequenten Umsetzung eines gemeinsamen Spitalkonzepts wird die regionale Wertschöpfungskette im Bereich klinische Forschung signifikant verstärkt.

Dies setzt den Standort Basel bei internationalen Unternehmen vermehrt auf die Landkarte, wenn es darum geht, klinische Studien durchzuführen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.